

§ 305 BSO Lampen und Scheinwerfer

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Lampen und Scheinwerfer dürfen nicht so gebraucht werden, daß sie

1. a) mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Zeichen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen können,
2. b) blenden und dadurch die Schiffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

In Kraft seit 01.04.1976 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at